



Ihre Rettungsschwimmer

Spesen- und Entschädigungsreglement der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft Sektion Bern

über die Ausrichtung von Spesenentschädigungen der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft Sektion Bern (nachfolgend SLRG Sektion Bern)



Ihre Rettungsschwimmer

A. Allgemeines

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Art. 1 | 1 | Dieses Spesenreglement gilt für sämtliche Mitglieder der SLRG Sektion Bern, die Freiwilligenarbeit leisten. |
| Geltungsbereich | | |
| Freiwilligenarbeit | 2 | Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen nach diesem Reglement vergütet. Es wird grundsätzlich kein Lohnausweis ausgestellt. |
| Art. 2 | 1 | Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen: |
| Vergütete Auslagen | | <ul style="list-style-type: none">• Pauschalvergütungen;• Fahrtkosten;• Verpflegungskosten;• Übrige Kosten. |
| Spesen | 2 | Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt. |
| Pauschalspesen | 3 | Pauschalspesenvergütungen richten sich hinsichtlich der Maximalbeträge pro Spesenereignis nach den Vorgaben der Schweizerischen Steuerkonferenz. |
| Art. 3 | | Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. |
| Fahrtkosten | | Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeugs oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel aufgrund Materialtransport notwendig oder unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen und Zumutbarkeit das eigene Fahrzeug benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. |

Spesenformulare

- | | | |
|---------------|--|--|
| Art. 4 | | Für die Abrechnung der Auslagen ist das jeweils aktuelle von der/vom Finanzverantwortlichen Spesen- und Entschädigungsformular der SLRG Sektion Bern zu verwenden. |
|---------------|--|--|

Zahladresse

- | | | |
|---------------|---|--|
| Art. 5 | 1 | Alle Bezüger:innen von Spesenentschädigungen geben der/dem |
|---------------|---|--|



Ihre Rettungsschwimmer

Finanzverantwortlichen die genauen Kontaktangaben (Wohnsitzadresse), Telefonnummer und die Bankverbindung (IBAN-Nummer inkl. Kontoinhaber:innen) für die Auszahlung an.

- 2 Altfällige Änderungen sind sofort der/dem Finanzverantwortlichen zu melden. Die Verantwortung für die Mutationsmeldung liegt beim/bei der Konteninhaber:in.
- 3 Personen mit Wohnsitz im Ausland sind nicht entschädigungsberechtigt.

Einreichung von Spesenabrechnungen und Belegen

Art. 6

- 1 Die Spesenabrechnung, inklusive der Belege ist zusammenfasst und durch den/die Spesenempfänger:in unterschrieben einzureichen. Ansonsten kann die Abrechnung unbehandelt zurückgewiesen werden.
- 2 Normalerweise werden die Spesenabrechnungen über die/den zuständigen Ressortverantwortlichen eingereicht.

Visum Spesenrechnungen

Art. 7

Alle Spesenabrechnungen sind vor Auszahlung durch das Präsidium zu unterschreiben.

Ablieferung Spesenrechnungen

Art. 8

- 1 Die Spesenabrechnungen sind quartalsweise zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem Vorstand zum Visum vorzulegen.
- 2 Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbeleg.

Geschäftsjahr

Art. 9

Für das laufende Geschäftsjahr, welches vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, sind die Spesenrechnungen bis spätestens am 31. Dezember dem Präsidium oder der/dem Ressortverantwortlichen einzureichen. Später eintreffende Spesenrechnungen werden in der Regel nicht mehr bezahlt.



Ihre Rettungsschwimmer

B. Pauschal-Spesenentschädigungen

Entschädigung für Sitzungen

- Art. 10**
- 1 Der/Die Organisator:in erhält pauschal für
Sitzungen je Spesenereignis (Kalendertag) eine Entschädigung von pauschal CHF 25.00
 - 2 Mit diesem pauschalen Betrag sind die Spesen zur Sitzungsvor- und Nachbereitung (Kleinauslagen wie Telefonspesen, Porti, Benutzung eigener IT-Infrastruktur, Kleinmaterial) sowie sämtliche nicht nachfolgend explizit aufgeführte Aufwendungen abgegolten.

Entschädigung Kurswesen

Pool/BLS-AED Module und WK's

- Art. 11**
- Kursleiter Pool
- 1 Kursleiter:innen erhalten pauschal
 - pro Pool/BLS-AED Modul / WK einmalig CHF 40.00
 - 2 Mit diesem pauschalen Betrag sind die Spesen zur Kursvor- und Nachbereitung bzw. zur Kursplanung (Arbeitsmaterial, Druckkosten und Kleinauslagen wie Telefonspesen, Porti, Benutzung eigener IT-Infrastruktur, Kleinmaterial) sowie sämtliche nicht nachfolgend explizit aufgeführte Aufwendungen abgegolten.
 - 3
 - Verpflegungskosten pro Kurstag/Kursabende CHF 5.00
 - Fahrkosten pro Kurstag/Kursabende CHF 5.00
 - Hallenbadeintritt pro Kurstag/Kursabende zum aktuellen Tarif
 - 4 Die Entschädigung für die Hallenbadeintritte erfolgt nur, sofern der Kurs in einem Hallenbad durchgeführt wird und der Eintritt nicht bereits anderweitig, wie bspw. über ein Trainer-Abo, entschädigt wird.
- Art. 12**
- Hilfskursleiter / Experten Pool
- 1 Hilfskursleiter:innen und Expert:innen erhalten pauschal
 - Verpflegungskosten pro Kurstag/Kursabend CHF 5.00
 - Fahrkosten pro Kurstag/Kursabend CHF 5.00
 - Hallenbadeintritt pro Kurstag/Kursabend zum aktuellen Tarif
 - 2 Die Entschädigung für die Hallenbadeintritte erfolgt nur, sofern der Kurs in einem Hallenbad durchgeführt wird und der Eintritt nicht bereits anderweitig, wie bspw. über ein Trainer-Abo entschädigt wird.



Ihre Rettungsschwimmer

See- und Fluss Module und WK's

Art. 13	Kursleiter:innen erhalten pauschal pro Kurstag	
Kursleiter See/Fluss	<ul style="list-style-type: none">• pro See/Fluss Modul / WK	CHF 40.00
	Mit diesem pauschalen Betrag sind die Spesen zur Kursvor- und Nachbereitung bzw. zur Kursplanung (Arbeitsmaterial, Druckkosten und Kleinauslagen wie Telefonspesen, Porti, Benutzung geeigneter IT-Infrastruktur, Kleinmaterial) sowie sämtliche nicht nachfolgend explizit aufgeführte Aufwendungen abgegolten.	
	<ul style="list-style-type: none">• Verpflegungskosten für ganztägigen Kurs (Modul)	CHF 35.00
	<ul style="list-style-type: none">• Verpflegungskosten für WK-Kurs	CHF 5.00
	<ul style="list-style-type: none">• Materialmiete (Neoprenanzug) pro Kurstag/Kursabend	CHF 20.00
	<ul style="list-style-type: none">• Fahrtkosten pro Kurstag/Kursabend	CHF 5.60
Art. 14	Hilfskursleiter:innen erhalten pauschal pro Kurstag	
Hilfskursleiter See/Fluss	<ul style="list-style-type: none">• Verpflegungskosten für ganztägigen Kurs (Modul)	CHF 35.00
	<ul style="list-style-type: none">• Verpflegungskosten für WK-Kurs	CHF 5.00
	<ul style="list-style-type: none">• Materialmiete (Neoprenanzug) pro Kurstag/Kursabend	CHF 20.00
	<ul style="list-style-type: none">• Fahrkosten pro Kurstag/Kursabend	CHF 5.60

Verpflegungskosten

Art. 15	Im Rahmen von auswärtigen Tätigkeiten für den Verein haben Freiwillige Anspruch auf folgende pauschale Vergütung von Verpflegungskosten (sofern die Kosten nicht durch Dritte übernommen werden oder eine Einladung erfolgt):	
	Frühstück (bei Abreise vor 07.30, bzw. bei vorangehender Übernachtung)	CHF 15.00
	Mittagessen	CHF 30.00
	Nachtessen (bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 20.00 Uhr)	CHF 35.00



Ihre Rettungsschwimmer

Übrige Kosten (maximale Pauschalvergütung)

Art. 16

Für sämtliche pauschal entschädigten Auslagen (wie Telefonspesen, Porti, Benutzung eigener IT-Infrastruktur, Kleinmaterial, Verpflegungskosten sowie übrigen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung, etc.) können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 1'000 pro Person bezahlt werden. Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

C. Spesenentschädigungen

Hallenbadeintritte

Art. 17

Haupttrainer:innen

1 Die Haupttrainer:innen (Fitness/Master/Wettkampf/Turnen/Jugend) erhalten den Gegenwert eines Jahresabonnements der Stadt Bern rückvergütet.

Hilfstrainer:innen

2 Die Hilfstrainer:innen (Fitness/Master/Wettkampf/Turnen/3x Jugend) erhalten die Eintritte zum 10er- Abonnementspreis (zum geltenden Tarif) pro rata vergütet.

spez. Hilfsjugendtrainer:innen

3 Die Hilfsjugendtrainer:innen werden zusätzlich durch Gelder aus J&S unterstützt. Die Detailabrechnung erfolgt durch den/die Haupttrainer:in (Nachweis auf dem Jahrestrainingsplan). Das Nutzungsreglement der Ausgabestelle ist zu befolgen und die Beträge sind detailliert auf dem Spesenformular aufzulisten.

Kursleiter:innen und
Hilfskursleiter:innen

4 Die Kurs- und Hilfskursleiter:innen erhalten die Anzahl Kursabende, an welchen sie Lektionen erteilen, zum 10er-Abonnementspreis (zum geltenden Tarif) pro rata vergütet. Die Auszahlung erfolgt über die Kursleiterabrechnung. Die Expert:innen und Figuranten erhalten für ihren Einsatz einen Einzeleintritt oder den Gegenwert eines Eintritts zum 10er-Abonnementspreis (zum geltenden Tarif).

Fahrtkosten

Art. 18

1 Grundsätzlich wird das Billett des öffentlichen Verkehrs 2. Klasse vom Wohnort zum Aktivitätsort und zurück gemäss Beleg vergütet. Die Belegung, Angabe oder Ermittlung des Kostenbetrages ist Sache des Speseneinreichers.

2 Für Fahrten in den Zonen 100+101 des Libero-Netzes werden keine Fahrtkostenentschädigungen ausgerichtet.

3 Muss der Transport infolge schlechter Erschliessung oder wegen umfangreichen Materialtransporten mit dem Personenwagen erfolgen, wird ein Unkostenbeitrag pro Kilometer verrechnet.



Ihre Rettungsschwimmer

- 4 Normalerweise wird ab gleichem Abgangsort nur ein:e Fahrer:in entschädigt,

Die Kilometer-Entschädigung beträgt	CHF 0.70
mit Anhänger und Material	CHF 0.90
- 5 Distanzen über 400km entschädigt der Verein nur zum halben Ansatz.
- 6 Die Fahrer:innen erhalten die effektiv gefahrene Distanz zu CHF 0.70 bzw. CHF 0.90 ausbezahlt. Die Differenz geht zu Lasten der Teilnehmenden.

D. Aus- und Weiterbildungen

Ausbildung (Kursleiter:innen und Trainer:inne:in)

Art. 19

- 1 Es werden die effektiven Kosten (inkl. Teilnahmegebühren) für das Erreichen des Status Expert bzw. das Erreichen der Stufe Instruktor:in inkl. der Kosten für die Esa-Expert Ausbildung erstattet.
- 2 Es werden die der effektiven Kosten (inkl. Teilnahmegebühren) für das Erreichen der J+S Expertausbildung oder weiterer Ausbildungen, welche gemäss den Reglementen der SLRG oder Vorgaben der Behörden für die Ausübung der Funktion als Trainer:in, Kursleiter:in, oder Hilfskursleiter:in nötig sind, erstattet.

Weiterbildung (Kursleiter:innen und Trainer:innen)

Art. 20

- 1 Es werden die der effektiven Kosten (inkl. Teilnahmegebühren) für die Teilnahme der Kursleiter:in oder Hilfskursleiter:in an Weiterbildungen, erstattet.
- 2 Es werden die effektiven Kosten (inkl. Teilnahmegebühren) für den Erhalt des Status als J&S- oder Esa-Expert:in oder weiterer Weiterbildungen welche gemäss den Reglementen der SLRG, oder Vorgaben der Behörden für die Ausübung der Funktion als Kurskader nötig sind, erstattet.
- 3 Es werden die effektiven Kosten für die Teilnahme an WKs die für den Erhalt der Gültigkeit der zutreffenden Stufe (Basis bis Instruktor:in) notwendig sind inkl. Kursgebühr, erstattet.



Ihre Rettungsschwimmer

Auflagen

- Art. 21**
- 1 Die SLRG Sektion Bern kann von den neuen Kurskadern verlangen, an mind. 3 Kursen von der SLRG Sektion Bern mitzuarbeiten, bevor die Rückerstattung getätigt wird, resp. wenn die Bedingungen für den Status gemäss den Reglementen, oder Vorgaben der Behörden nicht mehr erfüllt werden, keine Entschädigungen (mehr) zu entrichten.
 - 2 Die Kursgebühr des Expert-Weiterbildungskurses kann gegen Vorweisung von Belegen rückwirkend bis max. 2 Jahre beim Erteilen eines Kurses (3 Module) geltend gemacht werden.
 - 3 Beiträge für Verpflegung, Unterkunft und Transport für Aktivitäten im Bereich Aus- und Weiterbildung müssen vorgängig von der/vom Ausbildungsverantwortlichen oder dem Vorstand bewilligt werden. Spesen werden nicht vergütet, wenn diese von der SLRG Schweiz oder einer anderen SLRG Sektion übernommen werden.

E. Vorschüsse

Voraussetzung

- Art. 22**
- 1 Es kann vorkommen, dass der Bezug eines Vorschusses notwendig wird. Voraussetzung dafür sind die entsprechende Budgetierung oder ein Beschluss des Vorstandes.
 - 2 Vorschussbegehren sind mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Verfügbarkeitsdatum unter Beilage der entsprechenden Unterlagen, bei dem Vorstand zu beantragen

Abrechnungsfristen

- Art. 23**
- 1 Abrechnungen (inklusive aller Belege) über Vorschussbezüge haben sofern möglich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Anlasses zu erfolgen.
 - 2 Der Spesenanspruch bzw. Entschädigungsanspruch verfällt, wenn innerhalb des Geschäftsjahrs des Speseneignisses keine Abrechnung durch den/die Spesen- oder Entschädigungsempfänger:in eingereicht wird.
 - 3 Die Spesen- oder Lohnberechtigten bemühen sich aktiv selbst um Ausgleich durch eine fristgerechte Einreichung einer Abrechnung.
 - 4 Es ist nicht Aufgabe der/des Finanzverantwortlichen der SLRG Sektion Bern, die Abrechnungen einzuholen; diese sind eine Bringschuld des/der Spesenempfänger:in. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.



Ihre Rettungsschwimmer

F. Sanktionen

Art. 24

Alle berechtigten Personen, welche Spesen mit der Region abrechnen, anerkennen dieses Reglement. Bei Nichteinhaltung ist der Vorstand befugt, entsprechende Sanktionen zu verfügen oder die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

G. Inkrafttreten

Art. 25

Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement " Reglement «Finanz- und Spesenordnung der Schweizerischen Lebensrettungs - Gesellschaft» der Sektion Bern" vom 6. Februar 2023 und wurde durch die Mitgliederversammlung vom (DATUM) in Bern angenommen.
- 2 Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Prüfung durch die SLRG und der Genehmigung durch den Vorstand sofort in Kraft.

Bern und (DATUM),

Unterschriften Präsidium und Vorstandsmitglieder

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:

Ort und Datum, Unterschrift Vorstand